

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 104/09 B

L 4 KR 285/07 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 2/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1934 geborene, in Deutschland lebende und bei der beklagten AOK freiwillig versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, ihm EG-rechtliche Betreuungsleistungen aus der österreichischen Krankenversicherung über den 31.12.2002 hinaus zu gewähren, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne ab 25.10.1998 nicht mehr aufgrund des Vordrucks E 121 betreut werden. Denn er sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach Art 28 EWGV 1408/71 berechtigt, Sozialleistungen bei Krankheit durch die Beklagte als Betreuungsleistungen im Auftrag der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Anspruch zu nehmen. Dies folge aus dem Anhang VI Teil D (Deutschland) Nr 22 der Änderungsverordnung Nr 1606/98, wonach Art 27 EWGV 1408/71 (= alleinige, fiktive Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers des Wohnstaates) auf Personen anwendbar sei, die - wie der Kläger - auch ein Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsrecht erhalten. Der Krankenversicherungsschutz des Klägers sei im Übrigen durch die bestehende freiwillige Versicherung bei der Beklagten und seinen Beihilfeanspruch vollständig abgedeckt (Urteil vom 10.6.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Er beruft sich sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Gründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG, die eine Revisionszulassung rechtfertigen, werden nicht dargelegt.
- 4 1. Das Eingreifen des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wird nicht hinreichend dargelegt. Wer sich auf diesen Grund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet sich das Beschwerdevorbringen nicht aus. Der Kläger macht lediglich geltend, das LSG "verletzt materielles Recht" und beruft sich auf seine Rechtsauffassung, dass Art 28 EWGV 1408/71 keine Regelung darüber treffe, "in welcher Weise mit bestehenden (Pflicht)Versicherungen in dem einen oder anderen Staat und



den dadurch möglicherweise entstehenden Kollisionen des anderen Staates zu verfahren ist". Der deutsche Gesetzgeber habe es versäumt, "die Aufnahmemöglichkeiten im SGB V für Personen zu erweitern, die durch Art 28 EWG-VO Nr 1408/71 den Leistungsanspruch in ihrem Wohnortstaat ab Oktober 1998 verloren haben". Der Kläger ist der Ansicht, das LSG habe "die offensichtliche Lücke in den gesetzlichen Regelungen erkennen und dementsprechend dem klägerischen Antrag stattgeben müssen". Ferner stehe die "Verfassungswidrigkeit von Art 28 EWG-VO Nr 1408/71 im Raum".

- 5 Selbst wenn in dem Vorbringen sinngemäß die Frage enthalten sein sollte, ob Art 28 EWGV iVm Anhang VI D Nr 22 europarechts- oder verfassungswidrig ist, weil für Personen mit einer dem Kläger vergleichbaren Versicherungsbiographie eine Lücke im Versicherungsschutz entstehe, wird weder die Klärungsbedürftigkeit noch die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Rechtsfrage dargelegt. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist schon fraglich, weil der Beschwerdebegründung eine Lücke im Versicherungsschutz des Klägers nicht zu entnehmen ist. Der Kläger geht insbesondere nicht darauf ein, dass er nach den Ausführungen des LSG durch die Auslegung der Vorschrift keine Einbußen in seinem Versicherungsschutz erleidet, weil sein Krankenversicherungsschutz durch seinen Beihilfeanspruch und die freiwillige Krankenversicherung ursprünglich bei der AOK Baden-Württemberg, inzwischen bei der Beklagten vollständig abgedeckt ist. Auch berücksichtigt er nicht den Hinweis des LSG, dass die fehlende Möglichkeit, seinen Beihilfeanspruch durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung ergänzen zu können, auf seiner eigenen früheren persönlichen Entscheidung beruht, von einer solchen ergänzenden Versicherung abzusehen. Die Beschwerdebegründung hätte diese Punkte aufgreifen müssen, um dennoch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtsfrage deutlich zu machen. Soweit der Kläger meint, einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu günstigeren Bedingungen beanspruchen zu können, ist den Ausführungen der Beschwerde erst recht nicht zu entnehmen, warum darin eine Frage von europa- oder verfassungsrechtlich grundsätzlicher Bedeutung liegen sollte.
- 6 Wer einen Verstoß gegen Verfassungsrecht geltend macht, hat zudem die angeblich verletzten Verfassungsnormen zu nennen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts (BSG) darzulegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B -, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der möglicherweise verfassungswidrigen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. An alledem fehlt es. Der Kläger beschränkt sich lediglich auf die Darlegung seines eigenen Rechtsstandpunktes. Gleiches gilt sinngemäß für die behauptete europarechtliche Problematik.



- 7 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - des Weiteren darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 8 Soweit der Kläger unter diesem Blickwinkel die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt (§ 62 SGG), werden die besonderen Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht berücksichtigt. Eine Gehörsverletzung liegt nach seiner Ansicht darin, das LSG habe nicht hinreichend seine fortlaufende Rüge berücksichtigt, "dass die in Österreich bestehende Pflichtversicherung, die nie beendet" worden sei, "gegenüber jeder freiwilligen Krankenversicherung vorrangig" sei. Es ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - und eine Pflicht des Gerichts, auf eine bestimmte Argumentation der Beteiligten ausdrücklich einzugehen - bedürfte greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 6 KA 75/03 B -; BVerfGE 70, 288, 293; 79, 51, 61; 87, 1, 33; BVerfGE <Kammer> NJW-RR 2002, 68, 69*). Daran fehlt es.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

